

Basisinfos zu den Fotorechten

1) Das Recht am eigenen Bild / Datenschutz

Veröffentlichung von Fotos¹

„Vor einer Veröffentlichung von Fotos einzelner Personen im Internet sind grundsätzlich Einwilligungserklärungen der fotografierten Personen einzuholen. Ausnahmen bestehen aber etwa dann, wenn es sich um Bilder handelt, bei denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder um Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen (Beispiel: Vereinsfest), an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. [...]

Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

Das Veröffentlichung von Fotos im Internet bedarf grundsätzlich der Einwilligung der fotografierten Personen. Ausnahmsweise bedarf es in den Fällen des § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 KUG keiner Einwilligung, wenn es sich um

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, oder**
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient, handelt.

Selbst, wenn ein Foto unter die Ausnahmetatbestände fällt, darf es gemäß § 23 Abs. 2 KUG nur veröffentlicht werden, wenn dadurch kein **berechtigtes Interesse der Abgebildeten** verletzt wird. Ein berechtigtes Interesse der Abgebildeten kann auch dadurch verletzt sein, dass die Veröffentlichung im Internet weltweit zugänglich ist („Das Internet vergisst nicht.“) und die Abgebildeten, etwa durch automatisierte Verfahren, identifiziert werden können.

Für Fotos von einer öffentlichen Sportveranstaltung, Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Ereignissen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, kann aber grundsätzlich die Ausnahme des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG greifen. Voraussetzung ist, dass der Vorgang in der Öffentlichkeit stattgefunden hat und die Darstellung des Ereignisses im Vordergrund steht.

Liegt der Fokus eines Bildes nicht auf der Veranstaltung als solches, sondern auf einzelnen Personen der Veranstaltung, greift die Privilegierung des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG dagegen regelmäßig nicht. Personen, die dann einzeln oder in kleinen Gruppen abgelichtet werden, müssen vorher um ihr Einverständnis in das Fotografieren und Veröffentlichung der Fotos im Internet gebeten werden“

Einwilligung

Jenseits der oben aufgeführten Ausnahmen bedarf es einer Einwilligung. Muster-Einwilligung unter:

https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster_Recht_am_eigenen_Bild/Muster_fuer_eine_Einwilligung_zur_Anfertigung_und_Veroeffentlichung_von_Personenfotosrten.rtf

Kinder und Jugendliche²

„Für eine wirksame Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Bilder und somit auch in die Aufnahme und Veröffentlichung von Bildern muss die abgebildete Person nicht volljährig sein. Sie muss jedoch einwilligungsfähig

sein. Einwilligungsfähigkeit liegt vor, wenn die einwilligende Person nach ihrer geistigen und sittlichen Reife imstande ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite des fraglichen Eingriffs zu erkennen und sachgerecht zu beurteilen. Dies bedeutet im konkreten Fall, dass der junge Mensch fähig sein muss, selbstständig eine Entscheidung darüber treffen zu können, ob er auf einem Foto aufgenommen werden möchte und ob dieses veröffentlicht werden soll. Eine feste Altersgrenze für diesen Fall sieht weder die DS-GVO noch das deutsche Datenschutzrecht vor. Hinsichtlich der Internetnutzungsdaten bei Diensten der Informationsgesellschaft (Internetseiten, Social Media), die sich gezielt an Kinder und Jugendliche richten, können Kinder ab 16 Jahren wirksam ihre Einwilligung erteilen (Art. 8 DS-GVO). Der LfDI vertritt daher, dass auch für andere Datenverarbeitungsvorgänge bei Jugendlichen, die das Internet betreffen, das 16. Lebensjahr zumindest als Ausgangspunkt für die Bewertung des Einzelfalls darstellen kann.

Soll eine Einwilligung für einen längeren Zeitraum gelten, in dem der Jugendliche die Einwilligungsfähigkeit erlangt oder ist der Verantwortliche bei Einholung der Einwilligung nicht sicher, ob der Jugendliche bereits einwilligungsfähig ist, empfiehlt sich, eine Einwilligung der Sorgerechtsberechtigten einzuholen.

Erlangt die abgebildete Person nach der Aufnahme und/oder Veröffentlichung die Einwilligungsfähigkeit, kann sie die Einwilligung der Sorgerechtsberechtigten selbst widerrufen. In diesem Fall ist das Bild zu löschen.“

Informationspflicht³

Der Fotograf muss sowohl auf die Anfertigung von Bildern als auch auf die geplante Veröffentlichung der Fotos hinweisen und den Betroffenen sämtliche Informationen des Art. 13 DS-GVO mitteilen. Er muss dabei genau über die Zwecke, für die die Fotos verarbeitet werden sowie über die Rechtsgrundlage informieren. Auch ist darüber zu informieren, ob die Fotos ggf. an Dritte weitergegeben werden (z.B. Fotolabor, Werbeagenturen, Internetdienste, Presse). Außerdem ist über die Speicherdauer und die diversen Datenschutzrechte (Auskunft, Berichtigung, Widerspruch etc.) zu informieren.

Die Informationspflichten können auch „gestuft“ erfüllt werden: „Basisinformationen“ z.B. über Aushang oder die Einladung und weitergehende Informationen dann über Webseite oder detailliertere Informationsblätter, die ausgelegt werden. Ein Muster Informationspflicht finden Sie unter:

https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Muster_Recht_am_eigenen_Bild/Muster_fuer_Informationspflicht_nicht-oeffentliche_Stellen.rtf

Großveranstaltungen⁴

Bei Großveranstaltungen wie Fußballspielen, Konzerten, Demonstrationen oder Volksfesten ist es nicht möglich von jedem einzelnen Besucher eine Einwilligung einzuholen.

Für die Abwägungsentscheidung, ob das Interesse des Verantwortlichen gegenüber dem Interesse der betroffenen Person auf dem Foto überwiegt, ist entscheidend, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erstellung des Fotos und angesichts der Umstände, unter denen die Aufnahme erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Aufnahme erfolgen wird und zu welchem Zweck diese erfolgt.

Hinsichtlich der Informationspflichten bei einer unüberschaubaren Menschenmenge reicht es wohl z.B. durch einen Aushang an den Eingängen zu informieren (Art. 14 Abs. 1 DS-GVO) und insbesondere darüber zu informieren, an wen man sich wenden kann, wenn man aus besonderen Gründen nicht abgelichtet werden will (Art. 21 DS-GVO).

2) Urheberrechte⁵

Veröffentlichungsrecht

Durch das **Veröffentlichungsrecht** (§ 12 UrhG) erhält der Urheber die Befugnis, darüber zu entscheiden, **ob, wann und in welcher Form sein Werk veröffentlicht** wird.

Die erteilten Nutzungsrechte - im Internet i.d.R. das „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ – können vom Urheber beschränkt werden:

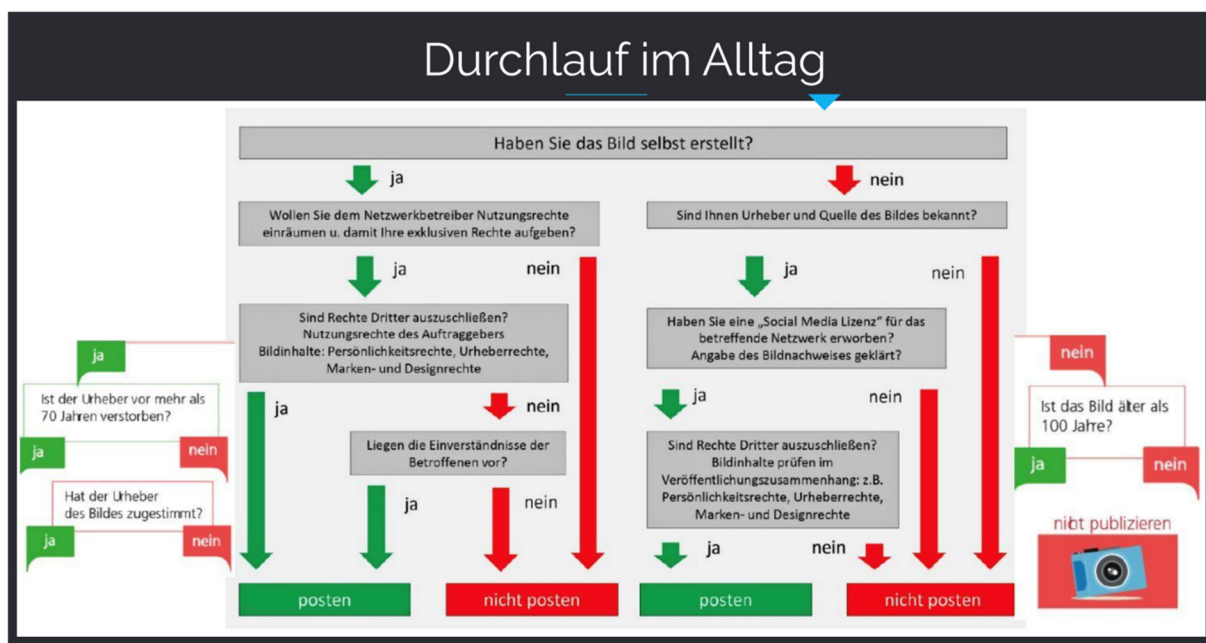
- Rechte für alle oder einzelne Nutzungsarten
- Einfaches oder ausschließliches Recht (Exklusivität)
- räumliche, zeitliche oder inhaltliche Eingrenzung der Rechte

Recht auf Namensnennung

Durch § 13 UrhG wird dem Urheber das **Recht auf Anerkennung der Urheberschaft** zugesichert. Möchte der Fotograf also, dass sein Name in einer bestimmten Form vermerkt wird, müssen Sie diesem Wunsch nachkommen.

Veränderung von Bildern

Eine Bearbeitung wird durch das **Recht gegen die Entstellung des Werkes** (§ 14 UrhG) verhindert. Dabei ist es auch rechtlich unerheblich, ob es sich bei der Veränderung objektiv um eine Verbesserung handelt. Grundsätzlich gilt: die Version des Urhebers stellt das **Optimum** dar.



3) „Creative Commons“-Lizenz⁶

1. kostenlose Nutzung von Fremdbildmaterial
2. verschiedene Nutzungsvorgaben, von „gemeinfrei“ bis „unter Einschränkung nutzbar“
3. die CC0-Lizenz hat die meisten Freiheiten, hier muss zum „Werk“ nichts beachtet werden (Einschränkungen: s. 5.)
4. alle anderen Lizenzen müssen die Vorgaben berücksichtigen (z. B. Namensnennung) und bei der Verbreitung immer den Link zur Lizenz veröffentlichen
5. bei allen Lizenzen muss beachtet werden, dass die Bilder in einen angemessenen Kontext veröffentlicht werden. Das heißt:
 - Bilder dürfen nicht „als Produkt“ kommerziell genutzt werden (z. B. unverändert als Stock-Foto verkauft, auf Plakaten ausgedruckt werden etc.)
 - Die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen bleiben erhalten. Sie dürfen z. B. nicht ohne weiteres als sog. Testimonials dargestellt werden oder in einem anstößigen bzw. strafrechtlich relevanten Kontext
 - Markenrechte bleiben erhalten. Sie dürfen z. B. nicht ohne weiteres als Produktpartner o. ä. dargestellt werden
6. Weitere Form fehlenden Urheberrechtsschutzes ist die reine „public domain“, die keine bekannten Copyrights aufweist, aber auch keine Lizenz hat. Das bedeutet, hier können unter Umständen (z. B. in anderen Ländern oder durch Dritte) Interessen und damit Schutzrechte bestehen – die Nutzung ist aber weitgehend unbedenklich, denn
 - viele Werke werden von den Autoren selbst mit „PDM“ (Public Domain Mark) gekennzeichnet oder
 - die Werke sind nicht urheberrechtsfähig (z. B. Bilder öffentlicher Einrichtungen wie Museen) oder
 - das Urheberrecht der Werke ist abgelaufen

Icons Kürzel	vollständige Bezeichnung
 CC0	kein Copyright wenn möglich (Public domain) („no Copyright“)
 BY	Namensnennung
 BY-SA	Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen
 BY-ND	Namensnennung, keine Bearbeitung
 BY-NC	Namensnennung, nicht kommerziell
 BY-NC-SA	Namensnennung, nicht kommerziell, Weitergabe unter gleichen Bedingungen
 BY-NC-ND	Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung

4) Sonstiges

Kurzer Film zum Recht am eigenen Bild:

[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Videos/Recht am eigenen Bild Sie Version FHD.html](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Videos/Recht_am_eigenen_Bild_Sie_Version_FHD.html)

Weitere detailliertere Informationen finden Sie unter:

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/recht-am-eigenen-bild/>

Ebook: Urheberrecht bei Social Media: Worauf Sie beim Teilen und Liken achten sollten:

<https://www.urheberrecht.de/urheberrecht-social-media.pdf>

5) Anhänge (auch gesondert als Word-Datei)

Einwilligung für Fotos - Muster von

DVW – Erwachsene

DVW - Minderjährige

Landesbeauftragter Datenschutz Rheinland-Pfalz

Information - Muster

DVW

Landesbeauftragter Datenschutz Rheinland-Pfalz

¹ LDI NRW –Datenschutz im Verein nach der DS-GVO2; Datenschutz im Verein nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO); Stand: Dezember2019;

https://www.lfdi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/Vereine/Inhalt/Datenschutz-im-Verein-nach-der-Datenschutz-Grundverordnung/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf

² <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/recht-am-eigenen-bild/>

³ Ebenda, gekürzt

⁴ Ebenda, gekürzt

⁵ <https://www.urheberrecht.de/social-media/#Bilder-in-den-sozialen-Medien>

⁶ Zusammenstellung DVW und LVW; [https://de.wikipedia.org/wiki/Creative Commons](https://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons)

Einverständniserklärung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Deutsche Verkehrswacht e.V. (DVW) die Fotos, die im Rahmen/zum Zweck von

von mir gemacht werden, im Zusammenhang mit ihren Vereinsaufgaben sowie den Aufgaben ihrer Landes-, Gebiets-, Kreis- und Ortsverkehrswachten insbesondere im Bereich der Verkehrsaufklärung, Verkehrserziehung und Unfallprävention sowie zur Eigendarstellung nutzen darf, d.h. insbesondere veröffentlichen und verbreiten sowie in diesem Zusammenhang an Dritte zur Veröffentlichung und Verbreitung weitergeben darf.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anschrift (bitte in Druckbuchstaben):

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Bei den o.g. Fotos handelt es sich um personenbezogene Daten. Die Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung von Fotos ist Art. 6 Abs. lit a) DSGVO. Im Falle eines Widerrufs werden die Fotos ab Datum des Widerrufs in keinem neuen Zusammenhang mehr veröffentlicht.

Einverständniserklärung

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass die Deutsche Verkehrswacht e.V. (DVW) die Fotos, die im Rahmen/zum Zwecke

von meinem Sohn/meiner Tochter _____ (Name) gemacht werden, im Zusammenhang der Vereinsaufgaben der DVW sowie den Aufgaben ihrer Landes-, Gebiets-, Kreis- und Ortsverkehrswachten, insbesondere im Bereich der Verkehrsaufklärung, Verkehrserziehung und Unfallprävention sowie zur Eigendarstellung nutzen darf, d.h. insbesondere veröffentlichen und verbreiten sowie in diesem Zusammenhang an Dritte zur Veröffentlichung und Verbreitung weitergeben darf.

Ich erkläre des Weiteren, dass ich das alleinige Sorgerecht für mein Kind ausübe oder berechtigt bin, diese Erklärung auch im Namen etwaiger weiterer Sorgeberechtigter verbindlich abzugeben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Anschrift des Erziehungsberechtigten (bitte in Druckbuchstaben):

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Bei den o.g. Fotos handelt es sich um personenbezogene Daten. Die Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung von Fotos ist Art. 6 Abs. lit a) DSGVO. Im Falle eines Widerrufs werden die Fotos ab Datum des Widerrufs in keinem neuen Zusammenhang mehr veröffentlicht.

Muster Rheinland Pfalz für eine Einwilligung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Personenfotos

Einwilligung in das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern

Hiermit willige ich, _____ (Vor- und Nachnamen), ein, dass von mir Fotos angefertigt und veröffentlicht werden dürfen. Die Bilder dürfen nur zu folgendem Zweck aufgenommen und veröffentlicht werden:

Zweckbeschreibung des Verantwortlichen

Die Fotos dürfen in folgenden Medien veröffentlicht werden:

Bitte ankreuzen!

- örtliche Tagespresse
- Intranet
- Internet unter der Homepage [www.bitte ergänzen.de](http://www.bitte_ergaenzen.de)
- Newsletter
- Facebook
- Instragram
- Twitter
- bitte ergänzen*

Die Einwilligung ist **jederzeit** ohne die Nennung von Gründen schriftlich bei *Benennung des Verantwortlichen* widerruflich. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich *z.B. unbeschränkt/zwei Jahre*. Die Einwilligung ist freiwillig. Wenn Sie die Einwilligung nicht erteilen oder widerrufen entstehen Ihnen keine Nachteile.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis: Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

[Ort, Datum]

_____ oder _____
[Unterschrift der betroffenen Person] [bei Kindern unter 16 Jahren: Unterschrift der Sorgerechtsberichten]

Information gemäß Art. 13 DS-GVO – Vorlage

[bitte alle Angaben entsprechend anpassen, ggf. auch die Rechtsgrundlage]

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verkehrswacht ... Anschrift Tel.: Mail:
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	[nur, wenn benannt werden muss, ansonsten Zeile löschen]
Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Ihre personenbezogenen Daten werden für die Zwecke [...] verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. [nn]) DS-GVO). Wir verarbeiten die folgenden Daten: Name, Vorname; Adresse; Telefon-/Mobilnummer; Mail-Adresse... [bei Fotos entweder Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO oder berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, sofern VW Fotos mit uneingeschränkten Nutzungsrechten beauftragt und die Models selbst gegen Honorar engagiert, ist Rechtsgrundlage ein Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO]
Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 1 lit. e) DS-GVO)	Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben [...] [Weitergabe an Dritte]
Speicherdauer der personenbezogenen Daten	Die personenbezogenen Daten werden [...] gespeichert. Zudem werden die Angaben gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (AO, ...) gespeichert.
Ihre Rechte als Betroffener	Gemäß DS-GVO haben Sie das Recht auf <ul style="list-style-type: none"> – Auskunft über Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO) – Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) – Löschung (Art. 17 DS-GVO) – Einschränkung (Art. 18 DS-GVO) – Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) – Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO). <p>Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Beschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.</p> <p>Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.</p> <p>Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO können Sie uns gegenüber jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.</p>
Erforderlichkeit	Werden die erforderlichen Angaben verweigert, ist eine ordnungsgemäße Abwicklung von [...] nicht möglich.

Muster für Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO bei Fotoaufnahmen bei Veranstaltungen von nicht-öffentlichen Stellen

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Unternehmen/Verein
Anschrift:..., Tel-Nr.:..., E-Mail:...

Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragte(r)@...

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei der Veranstaltung Fotos gefertigt werden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO. Die Fotos werden zum Zweck der Dokumentation der Veranstaltung und im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit gespeichert, verarbeitet und veröffentlicht. Diese Zwecke stellen ein berechtigtes Interesse für uns i.S.v. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO dar. Wenn Sie nicht fotografiert werden möchten, sprechen Sie dies bitte unmittelbar beim Fotografen an, damit Ihr Wunsch berücksichtigt werden kann.

Empfänger von personenbezogenen Daten:

Im Rahmen unserer Pressearbeit übermitteln wir Fotos an die örtliche Presse sowie an ...ggfs. Soziale Medien...

Speicherdauer:

Die im Anschluss an die Veranstaltung nicht verwendeten Fotos werden **unverzüglich gelöscht/für die Dauer von zwei Jahren gespeichert und danach vernichtet**; die veröffentlichten Fotos werden nach spätestens zwei Jahren aus unserem Internetangebot entfernt und gelöscht.

Ihre Datenschutzrechte gemäß der Datenschutz-Grundverordnung:

Sie haben das Recht jederzeit Auskunft zu verlangen, welche personenbezogenen Daten bei uns über Sie verarbeitet werden. Sie können deren Berichtigung und Löschung verlangen. Sie können weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingeschränkt wird (z.B. dann, wenn Sie die Richtigkeit Ihrer Daten bestreiten und eine diesbezügliche Klärung nicht möglich ist). Sie können der Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei uns (ggfs. oder unseren Kooperationspartnern) widersprechen, wenn hierfür Gründe aus Ihrer besonderen Situation vorliegen. Ebenso haben Sie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde:

Sie haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Fotos gegen die DS-GVO verstößt.
Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-999, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Basis: Muster des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz